Konsolidierungsnachweis KEF-RP

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Kommunalaufsicht
Endertplatz 2
56812 Cochem

Vollzug des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz
Nachweisverfahren für das Haushaltsjahr 2016
gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages vom 27.07.2012

Zuwendungsempfänger: **Ortsgemeinde Bad Bertrich**

Liquiditätskreditbestand (§ 2 Abs. 1 S. 1 Konsolidierungsvertrag)	2.451.627,71
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	127.909,59
Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag)	42.636,53
Konsolidierungsergebnis/Mindest-Nettotilgung (§ 2 Abs. 3)	102.327,67
1/3 Betrag des Liquiditätskreditbestandes nach § 2 Abs. 1 S. 1	817.209,24

- **Konsolidierungsergebnis (§ 2 Abs. 3 Konsolidierungsvertrag)**

Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfaden zum KEF-RP

Stand	Zielgröße	Ist-Größe	Mindest-Nettotilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.	2.042.317,00	5.208.882,37	102.327,67	-538.630,36
Nachweisjahr 31.12.	1.939.990,00	5.421.473,00	102.327,67	-212.590,63

Entwicklung siehe beigefügter Konsolidierungspfad gemäß Muster 5 des Leitfadens

X Die Mindestnettotilgung wird nicht erreicht. Eine Begründung ist beigefügt.

☐ Die Ist-Größe der Liquiditätskredite im Nachweisjahr unterschreitet 1/3 des Standes vom 31.12.2009. Ein unmittelbarer Wiederanstieg ist absehbar (siehe beigefügte Nachweise).

Es wird bestätigt, dass

- der Stand der Liquiditätskredite gemäß Ziffer 3.1.1.1 des Leitfadens ermittelt wurde

- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung aus § 2 Abs. 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag, zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP")

- **Konsolidierungsbeitrag (§ 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag)**

(siehe folgende Seite)

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Konsolidierungsnachweis nach § 5 des Konsolidierungsvertrages

Stadt/Ortsgemeinde Bad Bertrich

Haushaltsjahr 2016

Haushaltsstelle	Konsolidierungsmaßnahme	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist
		ja	nein	teilw	Soll-Betrag €	Ist-Betrag €	mehr (+)/weniger (-)
61.100.601.100	Grundsteuer A Erhöhung Hebesatz 300 % auf 350 %	X			580	556	-24
61.100.601.200	Grundsteuer B Erhöhung Hebesatz 340 % auf 400 %	X			35.000	31.802	-3.198
61.100.601.300	Gewerbesteuer Erhöhung Hebesatz 350 % auf 400 %	X			31.000	52.302	21.302
61.100.603.300	Erhöhung Hundesteuer	X			2.680	2.536	-144
57.500.636.100	Erhöhung Fremdenverkehrsbeitrag	X			13.540	29.216	15.676
54.100.723.610	Reduzierung Umfang des Straßenbeleuchtungsvertrages	X			6.800	6.800	0
		Gesamt:			89.600	123.212	33.612

	realisierter Konsolidierungsbeitrag im Haushaltsjahr (Ist-Betrag)	123.212
+	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	154.108
=	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag	277.320
-	kommunaler Drittelanteil nach § 2 Abs. 2 Konsolidierungsvertrag	42.636
=	Überschreitung (+)/Unterschreitung (-)	234.684

Es wird bestätigt, dass
die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides auf Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds beachtet wurden,

☑ die Angaben den vom Gemeinde-/Stadtrat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen, oder

☐ nur vorläufige Jahresabschlüsse vorliegen

(die Übereinstimmung der obigen Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen wird zeitnah nach Beschlussfassung schriftlich bestätigt),

der geschuldete Konsolidierungsbeitrag, unter Berücksichtigung evtl. Ausweichreaktionen, Maßnahmekosten u.ä., wie dargestellt erbracht wurde.

Ulmen, 22.03.2018
Ort, Datum

(Steimers) Bürgermeister

Verbandsgemeinde Ulmen